

Informationen für alle Studierende der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Weiterführende Informationen zu Art und Umfang von Prüfungsleistungen in den Teilfächern Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik und Slavistik im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Immatrikulation ab dem WiSe 2013/14) laut Prüfungsordnung (PO).

Der Umfang in Seiten bzw. die Arbeitsbelastung in Stunden der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die zu vergebenden Leistungspunkte sind nicht explizit in der Prüfungsordnung angegeben, da es sich um Modulprüfungen handelt. Die konkrete Ausgestaltung der angegebenen Prüfungsleistungen ist nicht festgeschrieben, um sie flexibel an Lehre und den fachspezifischen Kontext anpassen zu können. Diese werden an dieser Stelle für alle Studierenden der Fakultät zur Orientierung für die Aufgabenstellungen aufgeführt. Die Angaben zum gegenständlichen und zeitlichen Umfang sind Richtwerte und die konkrete Ausgestaltung innerhalb dieses Rahmens liegt in der Verantwortung des Dozenten.

Stand: Februar 2015

(1) Prüfungsleistungen in den Fachveranstaltungen:

Bericht (§ 9 PO): Berichte sind ereignisbezogene Dokumentationen von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen mit einem Arbeitsaufwand von ca. 10 Stunden.

Kurzbeitrag (§ 9 PO): Kurzbeiträge sind kürzere mündliche Leistungen, in denen ausgewählte Fragestellungen mit Hilfe von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet sowie schlüssig und prägnant vorgetragen werden. Sie haben einen Arbeitsaufwand von ca. 60 Stunden.

Kurzüberprüfung (§ 9 PO): Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiteren Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können. Sie haben einen Arbeitsaufwand von ca. 60 Stunden. Eine Kurzüberprüfung kann ebenfalls in Form von nachfolgenden Prüfungsleistungen ausgestaltet werden:

Hausaufgabe: Hausaufgaben sind kürzere schriftliche Darlegungen bzw. Argumentationen zu fachspezifischen Fragestellungen, die im Selbststudium erstellt werden.

Protokoll: Protokolle sind Niederschriften über Verlauf, Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung.

Thesenpapier: Ein Thesenpapier ist eine fundierte, prägnante Darstellung von Argumenten, die als Diskussionsgrundlage in Bezug auf ausgewählte Fragestellungen vor Fachpublikum dient.

Testat (§ 9 PO): In Testaten weist der Studierende nach, auf Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen zu können. Sie haben einen Arbeitsaufwand von ca. 60 Stunden.

Sprachklausur (§ 9 PO): Sprachklausuren sind schriftliche Überprüfungen sprachpraktischer Fähigkeiten zu allgemeinen Themen mit einer Arbeitsbelastung von 120 Stunden.

Klausur (§ 6 PO): In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren haben eine Arbeitsbelastung von 120 Stunden.

Lektürebezogene Aufgabe (§ 9 PO): Lektürebezogene Aufgaben sind kürzere schriftliche Arbeiten und werden unter Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur erstellt. Sie haben einen Arbeitsaufwand von ca. 120 Stunden.

Präsentation und Referat (§ 9 PO): Präsentationen sind mündliche Vorträge eines oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden. Ein Referat ist der Präsentation gleichgestellt. Sie haben einen Arbeitsaufwand von ca. 120 Stunden.

Mündliche Prüfungsleistung (§ 8 PO): Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können und die Bezugspunkte im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fachwissen verfügen. Die Arbeitsbelastung beträgt 180 Stunden.

Seminararbeit und kombinierte Arbeit (§ 7 PO): Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten bzw. auf begrenzter Seitenzahl darstellen zu können. Genauer wird durch die Aufgabenstellung des Lehrenden festgelegt. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten und Essays sind den Seminararbeiten und kombinierte Arbeiten gleichgestellt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Inhalte und Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können (kombinierte Arbeit, d.h. Hausarbeit mit mündlicher oder schriftlicher Vorleistung). Die Arbeitsbelastung beträgt 180 Stunden.

(2) Prüfungsleistungen in der Sprachpraxis:

Schriftliche Sprachtest (§ 9 PO): Schriftliche Sprachtests sind kürzere schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden. Sie haben eine Arbeitsbelastung von 60 Stunden.

Mündliche Sprachtest (§ 9 PO): Mündliche Sprachtests sind kürzere mündliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden. Sie haben eine Arbeitsbelastung von 60 Stunden.

Kombinierte Sprachprüfung (§ 9 PO): Kombinierte Sprachprüfungen dienen der Überprüfung sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil mit einem Gesamtarbeitsaufwand von maximal 120 Stunden.